

TU JOURNAL

03.2015

Details zur Registrierkassenpflicht

Zusammenfassung

Grundlegendes ab 01. Jänner 2016

Erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze

Neuerungen ab 01. Jänner 2017

Begünstigungen für die Anschaffung einer Registrierkasse

Sanktionen bei Missachtung

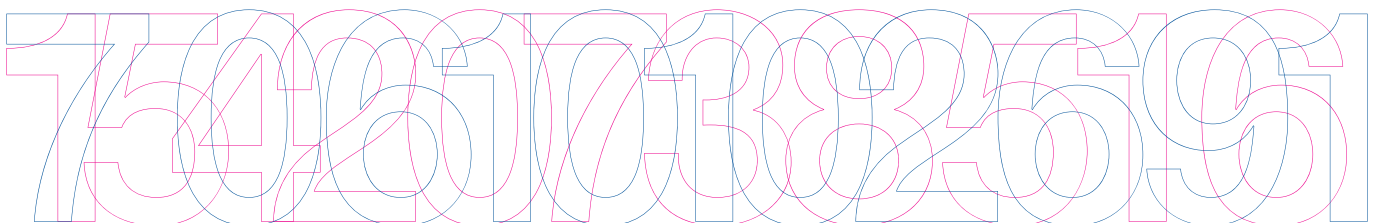
Belegerteilungspflicht

VEREINBARUNG URLAUBSVORGRIFF

PRÄMIE NICHTRAUCHERBETRIEBE

GEWINNFREIBETRAG ENDE KALENDERJAHR

VERBRAUCHERPREISINDEX



DETAILS ZUR REGISTRIERKASSENPFlicht

Wir haben bereits im TU Journal 02/2015 über die wesentlichen Punkte zur Registrierkassenpflicht berichtet. Da es in letzter Zeit immer wieder Diskussionen zum Thema Registrierkassenpflicht gibt und der Großteil der Unternehmer davon betroffen ist, möchten wir über einige Details zu diesem Thema informieren.

Zusammenfassung

Haben Sie bereits eine elektronische Registrierkasse müssen Sie diese weiterhin lückenlos führen und die Kassa ab 01.01.2017 um die notwendige Sicherheitseinrichtung adaptieren (Achtung: Belegerteilungspflicht). Haben Sie noch keine elektronische Registrierkasse müssen Sie, sofern die nachfolgenden Kriterien zutreffen, diese zeitnah anschaffen.

Grundlegendes ab 01. Jänner 2016

Ab 01. Jänner 2016 müssen Sie für Ihren Betrieb eine elektronische Registrierkasse führen, wenn Sie einen Jahresnettoumsatz von € 15.000 je Betrieb überschreiten und dabei mehr als € 7.500 Barumsätze tätigen. Dabei zählt nicht nur das klassische Bargeld, sondern ebenfalls Zahlungen mittels Kredit-, Bankomatkarte, Gutscheine oder vergleichbare Zahlungen (z.B. Mobiltelefone) sowie gemäß der aktuellen Auslegung auch sonstige bar erhaltene Zahlungen (Anzahlungen, Barzahlungen auf Zielschuldverhältnisse) zu den Barumsätzen. Ausgenommen sind nur Zahlungen mittels Erlagschein und E-Banking. Von den Zielumsätzen, fallen nur jene nicht unter Barumsätze, welche später mit Banküberweisung beglichen werden.

Anzumerken ist hierbei, dass die Registrierkassenpflicht nur für betriebliche Einkünfte besteht, somit beispielsweise nicht für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Sonderregelungen gibt es für „mobile“ Berufsgruppen, die ihre Leistung außerhalb der Betriebsstätte erbringen (wie z.B. reisende Friseure), Automaten sowie Webshops. Darüber hinaus hat das Finanzministerium Ausnahmen zur Verwendung einer Registrierkasse für bestimmte Umsätze im Freien (dazu zählen jedoch keine Gastgärten), Vereins-

festen u.dgl. erlassen. Wir informieren Sie gerne über diesbezügliche Ausnahmen, sollten Sie dazu Details benötigen.

Erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze

Wird die Grenze von € 15.000 erstmalig überschritten und sind darin Barumsätze von mehr als € 7.500 enthalten, so entsteht die Verpflichtung zu einer Registrierkasse mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraumes, in welchen die Grenze erstmals überschritten wurde. Beispiel: Erstmaliges Überschreiten im November 2015; Umsätze Jänner bis November € 18.000; darin enthalten Barumsätze in Höhe von € 8.000; daher Registrierkassenpflicht ab 01. März 2016.

Neuerungen ab 01. Jänner 2017

Ab 01. Jänner 2017 muss jede Registrierkasse zusätzlich mit einer speziellen, technischen Sicherheitseinrichtung (u.a. beinhaltet dies eine Signaturerstellungseinheit) gegen Manipulation ausgestattet sein. Diese Signaturerstellungseinheiten sind bei einem Anbieter, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet, zu erwerben. Die Sicherheitseinrichtung ist beim Finanzamt bis zum 01. Jänner 2017 zu melden (via FinanzOnline). Eine Registrierung soll bereits ab dem 01. Juli 2016 möglich sein. Vor Inbetriebnahme müssen Sie die Erstellung der Signatur mittels Startbeleg spätestens bis zum 31.12.2016 überprüfen. Dieser ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Für die Überprüfung des Startbeleges wird das BMF eine eigene Prüfungssoftware zur Verfügung stellen.

Begünstigungen für die Anschaffung einer Registrierkasse

Im Jahr der Anschaffung kann eine Prämie in Höhe von € 200 pro Kassensystem in den Steuererklärungen (ab der Veranlagung 2015) beantragt werden. Zusätzlich stellen die Anschaffungskosten sofortigen Betriebsaufwand dar und müssen nicht über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Dies gilt ebenfalls für Nachrüstaufwendungen von bestehenden Registrierkassen.

Sanktionen bei Missachtung

Verwenden Sie ab 01. Jänner 2016 keine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Registrierkas-

se oder verfügt Ihre Registrierkasse ab 01. Jänner 2017 nicht über die technische Sicherheitseinrichtung, ist dies als Finanzordnungswidrigkeit strafbar. Der Strafraum beträgt bis zu € 5.000. Zusätzlich kann dies zu einer Schätzungsbefugnis seitens des Finanzamtes führen, aufgrund welcher es zu hohen Nachzahlungen kommen könnte. Bei einem Einsatz eines Manipulationsprogrammes kann die Strafe sogar bis zu € 25.000 betragen.

Belegerteilungspflicht

Ab 2016 haben Sie unabhängig von der Höhe Ihres Umsatzes bei Barzahlung einen Beleg an Ihren Kunden auszuhändigen. Diese Belegerteilungspflicht gilt für sämtliche Einkunftsarten – somit auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, d.h. wenn Sie eine Miete bar kassieren, besteht für Sie zwar keine Registrierkassen-, jedoch Belegerteilungspflicht!

Erleichterungen (wie z.B. für bestimmte Umsätze im Freien) sind in einer gesonderten Verordnung vorgesehen. Eine Nichtausfolgung eines Beleges stellt wiederum eine Finanzordnungswidrigkeit dar (Strafe bis € 5.000).

Der Beleg muss dabei folgende Daten enthalten: Eindeutige Bezeichnung des Unternehmers, fortlaufende Nummer, Tag der Belegausstellung (Tag-Monat-Jahr), Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang (keineswegs „diverse“ oder „sonstige“), Betrag der Barzahlung. Bei der Verwendung einer technischen Sicherheitseinrichtung (obligatorisch ab 2017) muss am Beleg zusätzlich die Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt sowie ein maschinenlesbarer Code (QR-Code) enthalten sein. Vom Beleg ist eine Durchschrift (Zweitschrift) anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren.

TU-TIPP:

Im Entwurf zur Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) sind sämtliche technischen Erfordernisse für die Registrierkasse festgehalten. Dieser Entwurf ist auf der Homepage des BMF abrufbar. Ob Ihre aktuelle bzw. zukünftige Registrierkasse den gesetzlichen Erforder-

nissen entspricht, kann von uns letztendlich nicht beurteilt werden, sondern ist mit Ihrem Kassenhersteller abzuklären.

Bedenken Sie, dass die Erfordernisse für eine Registrierkasse für das Jahr 2016 andere sind, als jene welche ab dem Jahr 2017 gelten werden. Um doppelte Investitionskosten zu vermeiden, empfehlen wir daher, mit dem Kassenhersteller zu vereinbaren, dass die Registrierkasse jedenfalls den gesetzlichen Erfordernissen ab 2016 entspricht und um die notwendigen Erfordernisse ab 2017 aufgerüstet werden kann.

Eine Liste von Kassenanbietern ist auf der Homepage der WKO abrufbar. Eine mögliche Kassaempfehlung ist hierbei die Kassa von BMD – dies hängt jedoch vom jeweiligen Unternehmen ab; eine generelle Empfehlung kann von uns nicht abgegeben werden.

VEREINBARUNG URLAUBSVORGRIFF

Mit einem Urlaubsvorgriff besteht für einen Arbeitnehmer die Möglichkeit einen Teil seines erst im Folgejahr zustehenden Urlaubs vorweg zu konsumieren. Durch einen vereinbarten Urlaubsvorgriff erhält der Arbeitnehmer in Summe nicht mehr als den ihm gesetzlich zustehenden Urlaub, sondern der Urlaubsverbrauch findet lediglich vorab statt.

Hervorzuheben ist dabei, dass ein derartiger Urlaubsvorgriff zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden muss. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung könnte im ungünstigsten Fall davon ausgegangen werden, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer einen zusätzlichen Urlaub gewährt, ohne den vorgezogenen Urlaub auf den im nächsten Urlaubsjahr entstehenden Urlaubsanspruch anrechnen zu können.

TU-TIPP:

Wir empfehlen eine schriftliche Vereinbarung, in welcher ebenfalls eine Rückersatzverpflichtung für einen zu viel konsumierten Urlaub vereinbart wird, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Ein Muster über die Vereinbarung von einem Urlaubsvorgriff ist auf der Seite der WKO abrufbar.

PRÄMIE NICHTRAUCHERBETRIEBE

Wie Sie sicherlich bereits aus den Nachrichten entnehmen konnten, wird ab 01. Mai 2018 ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie eingeführt. Lediglich für Beherbergungsbetriebe besteht die Möglichkeit, strikt abgetrennte Räumlichkeiten einzurichten, in welchen weder Speisen noch Getränke serviert werden dürfen.

Wenn Sie als Gastwirt das generelle Rauchverbot schon vor Juli 2016 umsetzen, können Sie eine Prämie beantragen. Haben Sie in Baumaßnahmen für den Raucherschutz investiert, erhalten Sie für den Restbuchwert (Anschaffungskosten abzüglich Abschreibung) eine Prämie in Höhe von 30 Prozent ausbezahlt.

TU-TIPP:

Wurden Umbauarbeiten getätigt und haben diese noch einen Restbuchwert, kann es daher sinnvoll sein, dass absolute Rauchverbot bereits vor Juli 2016 umzusetzen. Ihr TU-Berater informiert Sie gerne über den aktuellen Restbuchwert.

GEWINNFREIBETRAG ENDE KALENDERJAHR

Erwarten Sie als natürliche Person im Jahr 2015 einen Gewinn über € 30.000? Haben Sie demnächst ohnehin vor, Investitionen in Wirtschaftsgüter zu tätigen? Dann machen Sie von der Möglichkeit des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages Gebrauch und tätigen Sie Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter noch im Jahr 2015.

Zu den begünstigten Wirtschaftsgütern zählen körperliche, abnutzbare und ungebrauchte Anlagegüter sowie Wohnbauanleihen nach dem Einkommensteuergesetz. Die Behaltedauer der Wirtschaftsgüter muss mindestens vier Jahre betragen. Nicht begünstigt sind insbesondere PKW und Kombi, gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 400 Euro netto) sowie Wertpapiere.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2012	105,8	115,9	128,2	134,8	176,3	274,1	481,0
Jahresdurchschnitt	2013	107,9	118,2	130,7	137,5	179,8	279,6	490,6
Jahresdurchschnitt	2014	109,7	120,1	132,8	139,7	182,7	284,1	498,5
August	2015	110,6	121,1	133,9	140,9	184,3	286,5	502,7

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13

für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,

wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint Litteradruk / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL